



Referendum

BWIS

Medienmitteilung vom 5. November 2008

Beschwerde gegen Dekret BWIS Baselland

Letztes Jahr hat der Verein Referendum BWIS zwei Beschwerden gegen kantonale Zuständigkeitsregelungen zur gerichtlichen Überprüfung des Polizeigewahrsams nach Hooligangengesetz geführt, welche im August 2007 (Baselland) resp. im März 2008 (Zürich) in diesem Punkt gutgeheissen wurden.

Während der Kanton Zürich per „Kriegsrecht“ noch vor der Euro 08 den Haftrichter des Bezirks Zürich auf Gesetzesstufe als zuständig erklärte, hat der Landrat Baselland am 11. September 2008 mit einem Dekret (entspricht in BL einer Verordnung) das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zur Haftüberprüfung eingesetzt.

Das Bundesgericht hat im März 2008 bestätigt, dass die Zuständigkeit der richterlichen Überprüfung des Polizeigewahrsams zwingend auf Gesetzesstufe festzulegen ist. Aus diesem Grund hat der Verein Referendum BWIS am 1. Oktober 2008 am Kantonsgericht in Liestal Beschwerde gegen das Dekret erhoben und am 3. November 2008 die Beschwerdebegründung (Anhang) nachgereicht.

Dies ist die letzte Beschwerde, welche sich mit kantonalen Regelungen zum Hooligangengesetz befasst. Ab sofort sind aber Beschwerden gegen das Hooligan-Konkordat, welches ab 1. dem Januar 2010 eingeführt werden soll, denkbar.

www.referendum-bwis.ch

Postkonto 60-601307-2